



OBERLANDESGERICHT INNSBRUCK
DER PRÄSIDENT

Jv 3291-26/13d-2

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Sachbearbeiter: Mag. Reinhard Vötter
Tel.: 0512/5930-469

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 sowie das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013)

zu BMJ-S578.027/0002-IV 3/2013

Zu Ihrem Ersuchen vom 2.5.2013 wird die Stellungnahme des Präsidenten des Landesgerichts Innsbruck vom 21.5.2013 vorgelegt.

Im Übrigen wird berichtet, dass die Begutachtungssenate des Oberlandesgerichts Innsbruck sowie des Landesgerichts Feldkirch zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes keine Stellungnahme abgeben.

Das Präsidium des Nationalrates wird hiervon ebenfalls verständigt.

Innsbruck, am 21.5.2013

Für den Präsidenten

Mag. Reinhard Vötter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



LANDESGERICHT INNSBRUCK
DER PRÄSIDENT

1 Jv 2178 - 2/13z

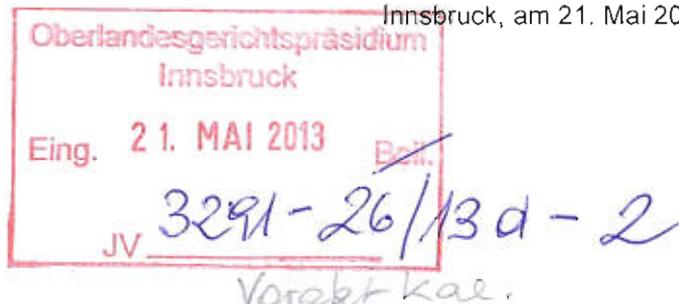
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/5930-408
Fax: +43 (0)512/582286

Sachbearbeiter: Dr. Andreas Stutter

Innsbruck, am 21. Mai 2013

An das
Präsidium
des Oberlandesgerichtes
Innsbruck



Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 sowie das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013)

zu 1 Jv 3291 - 26/13d

Zum Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013 wird mitgeteilt, dass seitens der Rechtspflege keine Bedenken dagegen bestehen.

Die präzisierten Bestimmungen zur Rechtsbelehrung (in einer Sprache, die der Beschuldigte versteht) iSd § 50 Abs 2 des Entwurfes entspricht dem Prinzip des fairen Verfahrens. Dass die Einbeziehung von Ton- oder Bildaufnahmen, deren Besitz nicht allgemein verboten ist, in die allgemeine Bestimmung des § 52 Abs 1 StGB im Hinblick auf insbesondere Bildrechte Dritter durch die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Aufnahmen (§ 301 Abs 2 StGB) ausreichend geschützt ist, wird allerdings bezweifelt.

Die übrigen Bestimmungen, die eine teilweise Erweiterung, teilweise Präzisierung vorzunehmender Belehrungen enthalten, begegnen keinen Bedenken.

Für den Präsidenten des Landesgerichtes
Dr. Andreas Stutter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: